

Landgericht Frankfurt am Main

365
Verkündet am: 11.07.2012

Aktenzeichen: 2-06 O 565/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Thomas, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Johann-Christoph Gaedertz
Cronstettenstr. 66, 60322 Frankfurt,
Geschäftszeichen: K 152 S 1

gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinrich, Schröder, Przibilla & Fischer
Hanauer Landstr. 126 -128, 60314 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 444/11 MH16 ky

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
den Richter am Landgericht Dr. Hasse
die Richterin Dr. La Corte

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2012

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagten wird unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, verboten, im geschäftlichen Verkehr Kalksandsteinprodukte unter der Marke [REDACTED] und/oder [REDACTED] herzustellen und/oder herstellen zu lassen, zum Bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder zu vertreiben und/oder durch Dritte vertreiben zu lassen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die seit dem 08.05.2012 in der Bundesrepublik Deutschland unter der Marke [REDACTED] vertriebenen Kalksandsteinprodukte, unter Angabe der genauen Stückzahlen, der genauen Produktbezeichnungen, des Fabrikabgabepreises und Angabe der Namen und Adressen der belieferten Abnehmer.
- 3.) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Nutzung der Marke [REDACTED] seit dem 08.05.2012 entstanden sind.
- 4.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

6.) Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe 90.000.-- €, hinsichtlich Ziff. 2.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000.-- € sowie wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

7.) Der Streitwert wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um markenrechtliche Ansprüche als Folge einer behaupteten Kündigung eines Markenlizenzvertrages.

Die Klägerin ist Inhaberin der eingetragenen Marken [REDACTED] der Wortbildmarke [REDACTED] der Wortmarke [REDACTED]“ sowie der Wortbildmarke [REDACTED] (Anlagenkonvolut K 1). Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Klägerin ist insbesondere die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kalksandsteinen gegenüber Endkunden sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Rechnungswesens und der Warendisposition für ihre Gesellschafter. Die Beklagte beschäftigt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen, insbesondere mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kalksandsteinen.

Die Gesellschafter der Klägerin sowie die Beklagte sind Gesellschafter der [REDACTED] deren Gesellschaftsvertrag in Anlage HEP 6 vorgelegt ist. Die Klägerin, deren Geschäftsführer ebenfalls Geschäftsführer der [REDACTED] ist, ist mit der [REDACTED] durch einen Vertrag verbunden (Anlage HEP 5), wonach sich die Klägerin verpflichtet, jedem Gesellschafter der [REDACTED] den Abschluss eines Markenlizenzvertrages über die Nutzung der Markenrechte [REDACTED] anzubieten. Zugleich verpflichtet sich die [REDACTED], alle ihre Gesellschafter vertraglich zu verpflichten, diesen ihr von der Klägerin angebotenen Lizenzvertrag abzuschließen.

In Ausführung dieses Vertrages schlossen die Klägerin und die Beklagte am 16.09.2004 einen Markenlizenzvertrag im Hinblick auf die streitgegenständlichen Marken. Hiernach erteilte die Klägerin der Beklagten eine Lizenz für die von dieser in der Produktionsstätte [REDACTED] hergestellten Produkte. Ausgeschlossen war die Verwendung des Namens bzw. der Marke für Produkte anderer eigener oder fremder Produktionsstätten.

§ 4 Nr. 3 des Lizenzvertrages enthielt zudem folgende Regelung:

„Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche durch die Lizenzproduktionsstätte produzierten Kalksandsteinprodukte unter dem Namen bzw. der Marke zu vertreiben bzw. zu vermarkten und innerhalb der Vertriebswege sicherzustellen, dass der Endverbraucher die Produkte unter dem Namen bzw. der Marke enthält“.

§ 12 des Vertrages enthält folgende Regelung:

1. *Der Vertrag wird fest für unbefristete Zeit abgeschlossen und ist nur aus wichtigem Grund kündbar.*
2. *Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer die Produktion von Produkten, die unter der Marke [REDACTED] vertrieben werden können, einstellt, oder eine der Parteien schuldhaft gegen eine durch diesen Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abstellt.*
3. *Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Lizenznehmer als Gesellschafter der [REDACTED] ausscheidet.*

Mit Schreiben vom 08.05.2009 (Anlage HEP 7) wandte sich die Klägerin an die Beklagte und wies daraufhin, dass die von der Beklagten unter der Marke [REDACTED] abgesetzten Mengen im Vorjahresvergleich sehr niedrig seien. Die Klägerin gehe davon aus, dass nicht alle im Werk [REDACTED] produzierten Mengen vertragsgemäß unter der Marke [REDACTED] abgesetzt worden seien. Hierauf reagierte die Beklagte mit an die [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 29.05.2009 (Anlage HEP 8), in dem sie darauf hinwies, dass sie die entsprechende Klausel in § 4 Abs. 3 des Lizenzvertrages für kartellrechtswidrig und damit unwirksam halte. Sie bestätigte, dass sie die in ihrem Kalksandsteinwerk [REDACTED] hergestellten Produkte mittlerweile nicht mehr ausschließlich unter der Marke [REDACTED] vertreibe.

Die Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 28.09.2009 (Anlage K 4) erneut an die Beklagte und wies daraufhin, dass auch sie Bedenken hinsichtlich der Kartellrechtswidrigkeit des Vertrages habe. Sie kündigte deshalb den Lizenzvertrag zwischen den Parteien mit sofortiger Wirkung, vorsorglich mit einer Auslauffrist bis zum 02.10.2009, vorsorglich ordentlich zunächst zulässigen Termin.

Mit Schreiben vom 02.10.2009 (Anlage HEP 10) wies die Beklagte diese Kündigung zurück. Mit Schreiben vom 16.10.2009 beharrte die Klägerin auf ihrer Ansicht (Anlage HEP 11). Mit Schreiben vom 16.11.2009 (Anlage HEP 12) wies die Beklagte daraufhin, dass sie weiterhin zur Nutzung der streitgegenständlichen Marken berechtigt sei, da sie den Lizenzvertrag im Übrigen für rechtlich wirksam halte.

In der Folgezeit stellte die [REDACTED] der Beklagten variable Werbekostenumlagen für die Jahre 2009 und 2010 in Rechnung (Anlage HEP 13 - 17), wobei die [REDACTED] in ihrer Schlussabrechnung für 2010 (Schreiben vom „08.06./28.06.11“, Anlage HEP 15) differenzierte zwischen der Gesamtmenge der von der Beklagten abgesetzten Kalksandsteine sowie der unter der Marke [REDACTED] abgesetzten Menge, die nach einem Gesellschafterbeschluss vom 17.06.2010 mit einer geringeren Werbekostenumlage belegt wurde.

Mit Schreiben vom 13.10.2011 (Anlage HEP 18) wies die Klägerin auf die ihrer Ansicht nach wirksame Kündigung vom 28.09.2009 und die damit nach ihrer Ansicht erfolgte Vertragsbeendigung zum 31.12.2009 hin. Sie kündigte den Vertrag höchst vorsorglich erneut fristlos aus wichtigem Grund und verwies auf den Verstoß der Beklagten gegen § 4 Nr. 3 des Vertrages. Gleichzeitig forderte sie die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte wies dies mit Schreiben vom 26.10.2009 zurück (Anlage HEP 19).

Mit Schreiben vom 30.04.12 (Anlage K 18) übersandte die Beklagte der [REDACTED] eine Bescheinigung ihres Wirtschaftsprüfers betreffend die Absatzmengen 2011. Aus dieser ergibt sich, dass die Beklagte 27 % der Gesamtabsatzmenge des Werkes [REDACTED] unter der Marke [REDACTED] abgesetzt hat. Die Klägerin ließ daraufhin mit Schreiben vom 07.05.12 (Anlage 19) unter Verweis auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 3 des Markenlizenzvertrages aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Beklagte wies die Kündigung mit Schreiben vom 09.05.12 (Anlage HEP 32) unter anderem unter Verweis auf die nach ihrer Ansicht nicht ausreichende Vollmacht zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, die ausgesprochenen Kündigungen seien wirksam, weshalb der Klägerin ein Unterlassungsanspruch zustehe. Der Verstoß gegen § 4 Abs. 3 des Markenlizenzvertrages berechtige die Klägerin zur fristlosen Kündigung. Die Laufzeitklausel des Lizenzvertrages sei unwirksam, da sie zwei nicht voneinander kompatible Formen von Laufzeitenklauseln vereinbare. Die Formulierung „fest für unbefristete Zeit“ sei unüblich und stelle in sich einen Widerspruch dar. Ein Vertrag mit fester Dauer könne nicht gleichzeitig für eine unbefristete Zeit abgeschlossen werden, denn eine derartige Laufzeitklausel würde zu einer unabsehbaren langen Bindung der Vertragspartner führen und dem Vertragspartner bei Wirksamkeit einer derartigen Klausel die Möglichkeit nehmen, zu einem entsprechenden Zeitpunkt mit entsprechender angemessener Frist ordentlich kündigen zu

können. Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechtes sei nach § 138 BGB sittenwidrig.

Die Klägerin **beantragt**:

- 1.) Der Beklagten wird unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, verboten, im geschäftlichen Verkehr Kalksandsteinprodukte unter der Marke [REDACTED] und/oder [REDACTED] herzustellen und/oder herstellen zu lassen, zum Bewerben und/oder bewerben zu lassen und/oder zu vertreiben und/oder durch Dritte vertreiben zu lassen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die seit dem 03.10.2009 in der Bundesrepublik Deutschland unter der Marke [REDACTED] vertriebenen Kalksandsteinprodukte, unter Angabe der genauen Stückzahlen, der genauen Produktbezeichnungen, des Fabrikabgabepreises und Angabe der Namen und Adressen der belieferten Abnehmer.
- 3.) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Nutzung der Marke [REDACTED] seit dem 03.10.2009 entstanden sind.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die von der Klägerin ausgesprochenen Kündigungen seien unwirksam, da der Lizenzvertrag eine ordentliche Kündigung ausdrücklich ausschließe und ein Grund für eine fristlose Kündigung nicht vorliege. Insbesondere die Tatsache, dass die Beklagte unter Verstoß gegen § 4 Ziff. 3 des Vertrages ihre Kalksandsteinprodukte auch unter einer anderen Bezeichnung vertreibe, könne keinen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen, da die entsprechende Regelung kartellrechtswidrig und nichtig sei.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten markenrechtlichen Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche zu, da der zwischen den Parteien am 16.09.2004 geschlossene Lizenzvertrag zwar nicht durch die Kündigungen vom 28.09.2009 und 13.10.2011, aber durch die fristlose Kündigung vom 07.05.12 beendet worden ist (I.). Die Beklagte hat daher durch den Vertrieb von Kalksandsteinen unter einer anderen Marke gegen § 4 Nr. 3 des kartellrechtlich unbedenklichen (II.) Lizenzvertrages verstoßen, so dass der Klägerin Unterlassungs- und Folgeansprüche (III.) in tenorisiertem Umfang zustehen.

I.

Der zwischen den Parteien am 16.09.2004 geschlossene Lizenzvertrag wurde zwar nicht durch die Kündigungen vom 28.09.2009 und 13.10.2011, aber durch die Kündigung vom 07.05.2012 beendet.

- 1.) Der Vertrag wurde nicht durch die Kündigung vom 28.09.2009 beendet, da diese als ordentliche Kündigung wegen des vertraglichen Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts unwirksam war und einer Wirksamkeit als außerordentliche Kündigung die Tatsache entgegensteht, dass die Parteien durch die weitere Durchführung des Vertrages zu erkennen gaben, dass sie an dem Vertrag festhalten wollen.
 - a) § 12 des Markenlizenzvertrags ist dahingehend auszulegen, dass er einen Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Vertragsparteien enthält. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich ein solcher Wille der Vertragsparteien bereits aus dem Wortlaut. Die Klausel „Der Vertrag wird fest für unbefristete Zeit geschlossen und ist nur aus wichtigem Grund kündigen“ lässt an Deutlichkeit wenig zu wünschen übrig. Die Hinzufügung des Wortes „fest“ soll gerade die starke vertragliche Bindung der Parteien unterstreichen, die durch die Einschränkung des ordentlichen Kündigungsrechts begründet wird. Im Übrigen ergibt sich auch durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Gesellschafterstellung der Beklagten in der [REDACTED], dass die feste Bindung der Parteien an der Gesellschafterstellung in der [REDACTED] gekoppelt sein sollte. Ein ordentliches Kündigungsrecht ohne

Veränderung der Gesellschafterstellung in der [REDACTED] wäre mit dem Sinn und Zweck des Vertrages, wie ihn die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vor Augen hatten, nicht vereinbar.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts ist auch wirksam. Der Ausschluss eines ordentlichen Kündigungsrechts in Kombination mit einer unbefristeten Vertragslaufzeit in § 12 Abs. 1 des Lizenzvertrages ist rechtlich grundsätzlich möglich (BGH NJW-RR 1993, 1460, 1460 m.w.N.; Palandt/Grüneberg, 70. Aufl. 2011, § 314 Rn. 13; speziell zum Markenlizenzvertrag Fezer, MarkenG, 4. Aufl. 2009, § 30 Rn. 13; Hacker in Hacker/Ströbele, MarkenG, 10. Aufl. 2012, § 30 Rn. 6). Auch ist die Klausel nicht gem. § 138 BGB oder gem. § 307 Abs. 2 S. 1 BGB unwirksam, weil keine Gefahr einer potentiell unendlichen Vertragsbindung besteht, denn jede Vertragspartei kann nach Ablauf von 30 Jahren durch außerordentliche befristete Kündigung den Lizenzvertrag kündigen gem. § 581 Abs. 2 i.V.m § 544 S. 1 BGB (Hacker in Hacker/Ströbele, MarkenG, 10. Aufl. 2012, § 30 Rn. 71). Im Übrigen sind Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit nicht zu erkennen.

- b) Auch als außerordentliche ist die Kündigung nicht wirksam, da die Klägerin sich nach § 242 BGB hierauf nicht berufen kann.

Die nachträgliche Berufung auf die Kündigung vom 25.09.2009 stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, das der Klägerin nach § 242 BGB verwehrt ist. Ein widersprüchliches Verhalten ist u.a. dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand entstanden ist. Dieser ist hier für die Beklagte dadurch entstanden, dass die Klägerin nach der Zurückweisung der Kündigung durch die Beklagte mit Schreiben vom 16.11.2009 nicht nur keine weiteren Schritte gegen die Beklagte eingeleitet hat, sondern der Vertrag nach der Kündigung von beiden Parteien vielmehr ohne jede weitere Beanstandung fortgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzung zwischen den Parteien auf der Gesellschafterebene der Unika fortgesetzt wurde (Rechtsstreitigkeiten vor dem LG Frankfurt im Hinblick auf Gesellschafterbeschlüsse), durfte die Beklagte durch die Nichthandlung

275

der Klägerin im Hinblick auf die Markennutzung davon ausgehen, dass die Klägerin an ihrer Rechtsauffassung im Hinblick auf § 4 Abs. 3 des Vertrages nicht mehr festhalten wollte und die Auseinandersetzung nunmehr auf gesellschaftsrechtlicher Ebene bei der Unika GmbH weitergeführt werden sollte.

2.) Der Vertrag wurde auch nicht durch die Kündigung vom 13.10.2011 beendet, da die Kündigung nicht innerhalb der Frist des § 314 Abs. 3 BGB erfolgte. Der Klägerin, die seit dem Schreiben der Beklagten vom 26.05.2011 erneut – gesicherte – Kenntnis davon hatte, dass die Beklagte auch weiterhin Kalksandsteine unter einer anderen Marke vertrieb, war eine über drei Monate hinausgehende Überlegungsfrist nicht zuzubilligen; die Kündigung erfolgte daher nicht binnen angemessener Frist im Sinne von § 314 Abs. 3 BGB.

- a) Eine außerordentliche Kündigung nach § 314 BGB muss zwar nicht innerhalb der 2-Wochenfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB, wohl aber innerhalb einer angemessenen Frist erklärt werden, deren Dauer sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles richtet. Ein zweimonatiges Zuwarten wird von der Rechtsprechung dabei in aller Regel nicht mehr als angemessen beurteilt (BGH NJW 1994, 722 zu Vertragshändlerverhältnis; OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 1492 zum Darlehensvertrag); allerdings kann in Einzelfällen auch eine längere Frist angemessen sein (BGH VersR 2012, 234).

Der wesentliche Grund für die vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung, ein zweimonatiges Zuwarten führe im Regelfall zum Verlust des Kündigungsrechts, liegt darin, dass ein solches Zuwarten - wie oben bereits erwähnt - darauf hindeutet, dass der Kündigende das beanstandete Ereignis selbst nicht als so schwerwiegend empfunden hat, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem anderen Teil bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung unzumutbar wäre (vgl. BGH WM 1999, 1986). Maßgeblich ist mithin das mit zunehmender Dauer der Nichtbeanstandung des Vertragsverstoßes steigende Vertrauen des Vertragspartners auf einen Fortbestand des Vertrags (BGH VersR 2012, 234, 236). Hier hat – aus der entscheidenden Sicht der

Beklagten – die Klägerin durch die weitere Durchführung des Vertrages (s.o.) zu erkennen gegeben, dass ihr die Angelegenheit nicht hinreichend wichtig ist, um den Bestand des Vertrages generell in Frage zu stellen. Das hierdurch bei der Beklagten entstandene Vertrauen in den Fortbestand des Vertrages führt nach Auffassung der Kammer hier dazu, dass der Klägerin nach (erneuter) konkretisierter Kenntnis vom Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs. 3 des Vertrages keine über Gebühr verlängerte Wartezeit zuzubilligen ist. Vielmehr war jedenfalls mit Ablauf einer Frist von drei Monaten die Angemessenheitsgrenze des § 314 Abs. 3 BGB erreicht.

- b) Die Frist des § 314 Abs. 3 BGB beginnt ab gesicherter Kenntnis bzw. hinreichend konkret begründetem Verdacht „des Unternehmers“ zu laufen, wobei es nach h.M. auf die Kenntnis derjenigen Person ankommt, der zur Zeit der Entscheidung über die Kündigung - im Außenverhältnis - das Recht zur Kündigung zusteht. Bei juristischen Personen ist die Kenntnis des für die Kündigung zur Vertretung zuständigen Organs entscheidend (Palandt/Weidenkaff, BGB, 69. Aufl. 2009, § 626 Rdnr. 24 m.w.N.). Die Kenntnis des Herrn [REDACTED] die er als Geschäftsführers der [REDACTED] erlangt hat, ist daher der Klägerin gem. § 35 Abs. 1 GmbHG zuzurechnen, da Herr [REDACTED] ebenfalls deren Geschäftsführer ist.
- c) Der Umstand, dass der Vertrieb von Kalksandsteinen aus dem Werk [REDACTED] unter einer anderen Marke einen dauerhaften Verstoß gegen die dem Beklagten obliegende Verpflichtung darstellt, nur unter der Lizenzmarke zu vertreiben, hindert die Annahme einer Verfristung der von der Klägerin am 13.10.2011 erklärten Kündigung nach Auffassung der Kammer nicht. Der Vertragsverstoß als Dauerhandlung führt nämlich nicht dazu, dass die Klägerin den Vertrag nur nach Ende der Dauerhandlung kündigen konnte.

Die Frage, ob bei einem fortlaufender Verstoß gegen einen Vertrag die angemessene Zeitspanne bis zum Kündigungsausspruch ab Kenntnis des Kündigungsgrundes (OLG Düsseldorf OLGR 1999, 53; OLG Stuttgart BB 2010, 920) oder erst nach Abschluss des Dauersachverhaltes beginnt (so zu § 89a HGB: Emde Großkommentar zum HGB, 5. Aufl.,

§ 89a, Rn. 36; im Grundsatz auch: Löwisch in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB 2. Aufl. § 89 a Rn. 31; Baumbach/Hopt HGB 34. Aufl. § 89 a Rn. 30), ist – auch nach dem Urteil des BGH vom 29.06.11 (VersR 2012, 234) – umstritten.

Der BGH hat hierzu ausgeführt:

„Der BGH hat die eingangs genannte Frage bisher nicht abschließend entschieden. Allerdings geht er im Anwendungsbereich des § 626 Abs. 2 BGB davon aus, dass dann, wenn es sich bei dem für die fristlose Kündigung maßgeblichen Grund um ein Dauerverhalten handelt, die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht vor dessen Beendigung beginnt (BGH vom 5. 6. 1975 - II ZR 131/73 - NJW 1975, 1698 unter 1 a; vom 26. 6. 1995 - II ZR 109/94 - AG 1996, 32 unter 4; vom 20. 6. 2005 - II ZR 18/03 - WM 2005, 1411 unter IV 1; ebenso *Staudinger/Preis*, BGB Neubearb. 2002 § 626 Rn. 292). [...] Ob es, wie die Revision meint, sachgerecht ist, bei dauerhaften oder wiederkehrenden Verstößen gegen ein Konkurrenzverbot die angemessene Frist, in der die außerordentliche Kündigung erklärt werden muss, erst mit dem Abschluss des vertragswidrigen Verhaltens beginnen zu lassen, bedarf hier keiner Entscheidung.“

In Rnr. 30 hat der BGH ausgeführt:

„Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts stellt die Fortsetzung des Wettbewerbsverstoßes nach der Abmahnung vom 21. 9. 2005 einen neuen, selbstständigen Kündigungsgrund dar. Schon deshalb steht der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung insoweit nicht entgegen, dass die Bekl. bereits im Juni 2005 Kenntnis von dem Verstoß der L. gegen das Konkurrenzverbot erlangt hatte. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts hätte zur Folge, dass der Unternehmer ein fortgesetztes vertragswidriges Verhalten auf Dauer - bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist - hinnehmen müsste, wenn er auf den ersten ihm zur Kenntnis gelangten Verstoß nicht innerhalb angemessener Frist die außerordentliche Kündigung erklärt. Das Berufungsgericht verkennt dabei, dass ein dauerhaftes vertragswidriges Verhalten durch ein Zuwarten des Unternehmers nicht zu einem vertragsgemäßen Ver-

218

halten wird. Der Unternehmer bleibt deshalb berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen und eine gleichwohl erfolgende Fortsetzung des vertragswidrigen Verhaltens zum Anlass für eine außerordentliche Kündigung des Vertragshändlervertrags zu nehmen.“

Nach Auffassung der Kammer bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass im Falle einer fortgesetzten Handlung ein Kündigungsgrund jedes Mal dann neu entsteht, wenn der Vertragspartner auf eine Abmahnung hin sein Verhalten nicht einstellt oder auf sonstige Weise sich der Verstoß des Vertragspartners dergestalt neu manifestiert. Die Klägerin kann hingegen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt während des andauernden Vertragsverstoßes kündigen, was faktisch § 314 Abs. 3 BGB leerlaufen ließe.

- 3.) Der Vertrag wurde hingegen durch die mit Schreiben vom 30.04.12 erklärte fristlose Kündigung der Klägerin beendet, da dies einen neuen Kündigungsgrund darstellte und die Kündigungsfrist des § 314 Abs. 3 ZPO neu zu laufen begann. Der Geschäftsführer der Klägerin hatte durch das an die [REDACTED] gerichtete Schreiben der Beklagten vom 30.04.12 (Anlage K 18) Kenntnis davon, dass die Beklagte nur einen Anteil von 27 % der Gesamtabsatzmenge unter [REDACTED] abgesetzt hatte und damit gegen § 4 Nr. 3 des Lizenzvertrages verstoßen hatte. Die Kündigung erfolgte mit Schreiben vom 07.05.12 und damit binnen der Frist des § 314 Abs. 3 BGB.

Der Wirksamkeit steht auch nicht eine mangelnde Vollmacht entgegen. Zwar ist nach § 174 BGB erforderlich, dass bei einem einseitigen Rechtsgeschäft wie einer Kündigung eine Vollmacht vorgelegt wird, andernfalls der andere das Rechtsgeschäft zurückweisen konnte. Eine solche Vollmacht lag indes hier vor. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte eine umfassende Vollmacht vorgelegt (Anlage 2 zu Anlage K 19), die unter anderem ausdrücklich auch die „Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen“ umfasste. Die Tatsache schließlich, dass die Vollmacht bereits am 13.10.11 ausgestellt worden war, führt entgegen der Ansicht der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis, da eine zeitliche Beschränkung der Vollmacht nicht existiert und ein Widerruf von der Beklagten nicht vorgetragen wurde.

II.

Der Beendigung des Vertrags steht auch nicht eine Unwirksamkeit von § 4 Nr. 3 des Lizenzvertrages entgegen. Insbesondere ist diese Klausel auch nicht wegen Verstoßes gegen § 1 GWB oder Art. 101 AEUV kartellrechtswidrig und deshalb nichtig.

1.) Markenrechte gewähren ihrem Inhaber bzw. dem Verwertungsberechtigten ausschließliche Befugnisse, kraft derer der Berechtigte jedem Anderen die Benutzung der Marke verbieten oder nur gegen Entgelt gestatten kann. Damit ist diesen Rechten eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung immanent. Die Anerkennung solcher Rechte auch durch das europäische Recht verbietet es darum, jede den Wettbewerb in der Gemeinschaft beschränkende Wirkung ihrer Ausübung als mit Art. 81 Abs. 1 EGV unvereinbar anzusehen. Aus diesem Grund geht der EuGH in ständiger Rspr. davon aus, dass Wettbewerbsbeschränkungen in urheber- und markenrechtlichen Lizenzverträgen nach dem spezifischen Inhalt des Urheber- bzw. Markenrechts unter Abwägung mit den Interessen des Kartellrechts zu beurteilen sind. Der Schutz des gewerblichen Eigentums vermag danach Beschränkungen der Freiheit des Wettbewerbs insoweit zu rechtfertigen, als sie zur Wahrnehmung der Rechte berechtigt sind, die den spezifischen Gegenstand dieses Eigentums ausmachen und damit i. S. v. Art. 30 EGV zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind (st. Rspr., s. etwa EuGH, Slg. 1971, 69, 83 - Deutsche Grammophon/Metro - zum Urheberrecht; EuGH, GRUR 1986, 635, 638 - Windsurfing International - zum Patentrecht; EuGH, Slg. 1994, I-2789, 2847 - Ideal/Standard - zum Markenrecht; s. ferner die weiteren Nachweise bei Sack, WRP 1999, 592, 604; Loewenheim/Meessen/Riesenkampff-Nordemann, Kartellrecht, 2009, § 1 GWB, Rnr. 209). Dabei geht der EuGH davon aus, dass der spezifische Gegenstand des kommerziellen Eigentums dadurch gekennzeichnet ist, dass seinem Inhaber das ausschließliche Recht gesichert werden soll, den geschützten Gegenstand entweder selbst oder durch Lizenzvergabe an Dritte zu verwerten und sich gegen jede Zuwiderhandlung zur Wehr zu setzen (EuGH, Slg. 1988, 1245, 1273 - Allen & Hanburys; EuGH, Slg. 1992, I-5335, 5375 - Generics und Harris Pharmaceuticals).

2.) Der spezifische Schutzgegenstand des Markenrechts umfasst hier nach Auffassung der Kammer auch die Befugnis des Markeninhabers, den Lizenzneh-

mer dahingehend zu binden, dass die von ihm hergestellten Produkte nur unter der Lizenzmarke vertrieben werden dürfen.

Die Hauptfunktion des Markenrechts, die seinen spezifischen Schutzgegenstand ausmacht, liegt darin, dem Verbraucher die Identität des Waren- und Dienstleistungsursprungs zu garantieren (EuGH GRUR 2004, 428, 429 – Henkel). Neben dieser Herkunftsfunktion steht die Qualitätsfunktion, die sich auf die Gewähr bezieht, dass alle gekennzeichneten Erzeugnisse unter Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt wurden, das auch für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann (EuGH Slg. 1994 I, 2789 – Ideal Standard). Als dritte Markenfunktion ist heute die Werbefunktion bzw. die Investmentfunktion anerkannt. Sie betrifft den Schutz der Marke auf Grund ihrer Werbewirksamkeit unabhängig davon, ob der Kunde über Herkunft oder Qualität getäuscht wird. Aus diesen Gründen sind Ausübungspflichten grundsätzlich kartellrechtlich unproblematisch; sie sind durch den spezifischen Schutzgegenstand gerechtfertigt, weil dadurch der Wert der Marke gesteigert wird (Loewenheim/Meessen/Riesenkampff-Nordemann, Kartellrecht, 2009, § 1 GWB, Rnr. 210). Gleiches wird auch für Mengengrenzungen vertreten, sofern markenrechtliche Interessen, etwa Reputationspflege, eine Begrenzung des Angebots erfordern.

Nach Auffassung der Kammer ist eine Regelung, die den Lizenznehmer verpflichtet, alle Produkte einer bestimmten Betriebsstätte unter der Lizenzmarke zu vertreiben, durch die spezifischen Charakteristika des Markenrechts gerechtfertigt. Die Regelung soll dafür sorgen, dass Produkte einer bestimmten Betriebsstätte nur unter einer Marke vertrieben werden und nicht durch – potentiell günstigere – Parallelprodukte aus derselben Betriebsstätte eine Marktverwirrung eintritt und die Marke geschwächt wird. Durch die Ausschließlichkeitsbindung wird im Markt eine Verknüpfung der Marke [REDACTED] mit dem Kalksandsteinwerk der Beklagten hergestellt, der geeignet ist, den Wert der Marke zu erhöhen, damit die Investitionsfunktion der Marke zu stützen und eine Marktverwirrung zu verhindern, die mit einem Vertrieb unter mehreren Marken entstehen würden. Für den Markt ist durch diese Ausschließlichkeitsbindungen sicher zu erkennen, dass Kalksandsteine aus bestimmten Produktionsstätten nur unter der Marke [REDACTED] zu erhalten sind. Die hiermit verbunde-

nen Qualitätsvorstellungen schützen den Wert der Marke und damit Markenfunktionen, die Gegenstand des markenrechtlichen Schutzes sind.

III.

Der Klägerin steht daher ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 14 Abs. 2, 5 MarkenG zu, da – da die Beklagte die Kündigung nicht akzeptiert - jedenfalls eine Erstbegehungsfahr für den Zeitraum nach der Kündigung besteht.

Die Folgeansprüche auf Auskunft und Schadensersatz folgen aus §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 1 MarkenG. Sie waren allerdings zeitlich auf den Zeitraum ab dem 07.05.12 zu begrenzen. Zwar besteht ein Auskunftsanspruch bei einer begangenen Verletzungshandlung grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung und umfasst daher auch Zeiträume vor einer festgestellten Verletzungshandlung (BGH GRUR 2007, 877 - Windsor Estate). Anders ist diese jedoch, wenn Rechtsverletzungen vor einem bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden können. Hier erfolgte die Benutzung des Zeichens für den Zeitraum vor der fristlosen Kündigung unzweifelhaft berechtigt, so dass insoweit weitere Verstöße auszuschließen sind. Die Klage war daher wegen des Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsanspruchs hinsichtlich des Zeitraums bis zum 07.05.12 abzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 3 ZPO.

Rau

Dr. La Corte

Dr. Hasse

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 12. Juli 2012

Thomas, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle